

Novellierung der Satzung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)

Bezug: Vorlage Nr. XXII/32

Der Akademische Senat beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) – vorbehaltlich der Vertretungsregelungen der Statusgruppe Studierende und akadem. Mitarbeiter/innen.

Abstimmungsergebnis 13 : 0 : 2

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 21.11.07 gem. § 68 a BremHG vom 11.07.2003, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.05.2007, die folgende Satzung - vorbehaltlich der Vertretungsregelungen der Statusgruppe Studierende und akadem. Mitarbeiter/innen beschlossen:

**Satzung
des
Zentrums für Lehrerbildung (ZfL)**

vom 21.11.2007

§ 1

Rechtsstellung und Ziele

(1) Das ZfL ist eine sonstige Organisationseinheit im Sinne des BremHG. Gemäß § 68 a BremHG steuert und koordiniert das ZfL die strukturelle, curriculare, fachbezogene, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Entwicklung und Umsetzung der Lehrerbildung und ist im Benehmen mit den Studiendekanen zuständig für die Beratung der Studierenden. Damit hat das ZfL die Aufgabe, einerseits die Kooperation der lehrerbildenden Fachbereiche untereinander und andererseits die Kooperation der Universität mit anderen Institutionen der Lehrerbildung im Lande Bremen zum Zwecke der Weiterentwicklung der Lehrerbildung zu organisieren und aktiv mitzugestalten.

Das ZfL soll zur Erreichung und Verfestigung folgender Ziele beitragen:

- Eine hohe Qualität der Lehramtsausbildung;
- Ein eigenständiges Profil der Lehramtsausbildung gegenüber einem reinen Fachstudium;
- Ein starkes Professionsbewusstsein und eine ausgeprägte Professionsorientierung der Lehramtsstudierenden;
- Ein hoher Stellenwert der Lehrerbildung in den daran beteiligten Fachbereichen und der Universität insgesamt
- Den Aufbau und die Pflege von Kommunikationsstrukturen zwischen einerseits in der Lehrerbildung Tätigen/ Studierenden und andererseits zwischen lehrerbildenden und nicht-lehrerbildenden Bereichen.

§ 2

Aufgaben des ZfL

(1) Die Aufgaben des ZfL im Bereich der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Lehrerbildung sowie im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten der Förderung der Lehr- und Lernforschung umfassen vorbehaltlich der Rechte des Rektorats und des Akademischen Senats insbesondere:

1. Die Entwicklung von kompetenzorientierten Standards für die Lehrerbildung, die Absprache dieser Standards mit den Fachbereichen und die Unterstützung der Studienfächer bei der Entwicklung ihrer lehramtspezifischen Curricula unter Einbeziehung dieser Standards.
2. Die Weiterentwicklung der Studienstruktur für die Ausbildung zum Lehrer/ zur Lehrerin in Übereinstimmung mit von der Hochschulleitung und dem Akademischen Senat beschlossenen Strukturentwicklungen für die gesamte Universität und unter Berücksichtigung von strukturellen Planungsvorhaben der Fachbereiche.
3. Die Entwicklung von Empfehlungen an die Fachbereiche zur Verbesserung der Lehrorganisation und der Studierbarkeit des Lehramtsstudiums.

4. Die Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Schulbegleitforschung und Lehrerbildungs-forschung, Koordination der Beteiligung der Universität an der Schulbegleitforschung, Durchführung von Tagungen.
- (2) Das ZfL wirkt an allen inneruniversitären Beratungsprozessen mit, bei denen entweder Themen der Lehrerbildung berührt werden oder die zu einer besseren Abstimmung zwischen den lehrerbildenden und den nicht-lehrerbildenden Bereichen erforderlich sind. Dafür nimmt die Direktorin bzw. der Direktor des ZfL an entsprechenden Sitzungen des Rektorats und regelmäßig an Sitzungen der Studiendekane teil. Im Einzelnen obliegen dem ZfL die folgenden Aufgaben:
1. Die Mitwirkung an der Erstellung von die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln und Verfahren, sowie die Stellungnahme zu Prüfungsordnungen der lehrerbildenden Studiengänge vor ihrer Genehmigung durch den Rektor bzw. die Rektorin.
 2. Die Evaluation der Lehrerbildung bzw. einzelner Teile davon im Rahmen des Gesamtqualitätsmanagements der Universität.
 3. Bei Berufungsverfahren für erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Hochschullehrer/innenstellen:
 - Stellungnahme zum vom Fachbereich vorgelegten Entwurf einer Stellenausschreibung sowie zum Berufungsbericht des Fachbereichs, ehe dieser dem Rektorat vorgelegt wird;
 - Benennung eines professoralen Mitgliedes für die Berufungskommission in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.
- (3) Das ZfL koordiniert und initiiert einen universitätsweiten, öffentlichen Diskurs über Fragen der Lehrerbildung, z.B. durch die regelmäßige Durchführung eines „Forums für Lehrerbildung“ und fördert die aktive Beteiligung aller in der Lehrerbildung Tätigen und Studierenden.
- (4) Das ZfL ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Lehrerbildung in Bezug auf die schulischen Praxisphasen und der Koordination mit dem dritten Ausbildungsabschnitt (Referendariat) gemäß BremLAG.
- (5) Das ZfL koordiniert und organisiert Lehrangebote zum Erwerb von lehramtsrelevanten Schlüsselqualifikationen ergänzend zu denjenigen der Fachbereiche.
- (6) Das ZfL führt Studienberatungen im Einvernehmen mit den Studiendekaninnen und -dekanen der lehrerbildenden Fachbereiche durch.

§ 3

Organe

Organe des ZfL sind der Zentrumsrat und der Vorstand mit Direktor/Direktorin.

§ 4

Zentrumsrat

(1) Dem Zentrumsrat gehören an:

1.1 Mit Stimmrecht:

1. Je ein/ eine von den Dekanaten der lehrerbildenden Fachbereiche 1 - 4 und 8 - 12 nominierte

Hochschullehrer/-lehrerinnen als Beauftragte für die Lehrerbildung ihrer Fachbereiche. Davon fünf als ordentliche Mitglieder sowie vier als Stellvertreter/innen.

Ein Mitglied muss aus dem Studiengang Erziehungswissenschaft, mindesten zwei ordentliche Mitglieder müssen aus den Fachdidaktiken kommen. Die Vertreter/innen werden für zwei Jahre von den Fachbereichen entsandt. Die Abstimmung darüber, wer ordentliches Mitglied ist und wer stellv. Mitglied sein soll, erfolgt unter den Dekanen der betroffenen Fachbereiche.

2. zwei Vertreter/Vertreterinnen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen¹;
3. zwei Studierende;
- 1.2. Ohne Stimmrecht:
 1. Direktor/in des ZfL (Vorsitz)
 2. Geschäftsführer/in des ZfL (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
 3. Konrektor/in für Lehre (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)
 4. Leiter/in der Abteilung Ausbildung beim LIS (Teilnahme an Sitzungen und beratende Mitwirkung)

(2) Die Wahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Studierenden erfolgt nach Statusgruppen getrennt auf Vorschlag der lehrerbildenden Fachbereiche im Akademischen Senat.

(3) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des ZfL gemäß § 2:
 - Grundsätzliche Konzeptionen für die strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrerbildung
 - Standards für die Lehrerbildung
 - Stellungnahme zu den die Lehrerbildung betreffenden Ordnungsmitteln
 - die Durchführung lehramtsspezifischer Evaluationsvorhaben
 - die konzeptionelle Weiterentwicklung und Regelung der schulischen Praxisphasen sowie deren Organisation in Kooperation mit dem LIS und den Schulen.
2. Er kann themenspezifische Arbeits- bzw. Projektgruppen einrichten.
3. Er macht Vorschläge zur Ernennung der Direktorin/des Direktors an die Rektorin bzw. den Rektor.
4. Er berät den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktors/der Direktorin über die Arbeit des Zentrums.

(4) Der Zentrumsrat wird von dem Direktor/der Direktorin mindestens zweimal in der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters einberufen.

§ 5

Vorstand mit Direktorin bzw. Direktor

(1) Der Vorstand besteht aus:

Der Direktorin bzw. dem Direktor des ZfL, dem/ der stellvertretenden Direktor/in und dem/ der Konrektor/in für Lehre. Der/ die Geschäftsführer/in des ZfL nimmt an den Sitzungen teil und wirkt beratend mit.

(2) Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

¹ Lektoren sind gem. § 5 Abs. 3 BremHG der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zugeordnet.

1. Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2.
 2. Vorbereitung von Beschlüssen über Grundsatzfragen für den Zentrumsrat.
 3. Abstimmung über und gemeinsame Positionsbildung zu Fragen der Lehrerbildung.
 4. Entscheidung in allen Angelegenheiten des ZfL unter Beachtung der Beschlüsse des Zentrumsrates.
- (3) Bei Fragen der Lehrerbildung, die eine Abstimmung zwischen der Universität und senatorischer Behörde erfordern, wird eine Vertretung der senatorischen Behörde eingeladen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Kommt bei Fragen, die wesentlich gesamtuniversitäre Ziele betreffen, keine Einigung mit der Konrektorin bzw. dem Konrektor zustande, werden diese an das Rektorat verwiesen und dort unter Beteiligung der Direktorin bzw. des Direktors beraten und entschieden.
- (5) Der Direktor/Die Direktorin des ZfL ist ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin der Universität. Er/ sie leitet das ZfL und vertritt das ZfL gegenüber den Organen, Gremien und der Leitung der Universität. Er/Sie wird auf Vorschlag des Zentrumsrates für zwei Jahre vom Rektor/Rektorin ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Direktor/die Direktorin ist dem Rektorat verantwortlich. Der Rektor/ die Rektorin kann den Direktor/die Direktorin abberufen, wenn er/sie gleichzeitig einen kommissarischen Leiter bzw. eine kommissarische Leiterin ernennt. Auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin ernennt der Rektor/ die Rektorin einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als Stellvertreter/Stellvertreterin.
- 6) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Direktor bzw. die Direktorin anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er/ Sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung des/ der Direktorin aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Direktor bzw. der Direktorin können durch Beschluss des Vorstandes weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.
- (7) Der Direktor/ die Direktorin erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Arbeit des Zentrums gegenüber dem Rektorat.

§ 6

Arbeits- u. Projektgruppen

- (1) Zur Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Zentrumsrat Arbeitsgruppen einrichten. Zur Erfüllung von Aufgaben mit begrenztem Zeitraum kann der Zentrumsrat Projektgruppen einsetzen.
- (2) Der Zentrumsrat richtet eine Arbeitsgruppe „Schulpraktische Studien“ ein, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Universität und insgesamt vier Vertreter/Vertreterinnen des LIS bzw. der Ausbildungsschulen angehören.
- (3) Der Zentrumsrat kann weitere Arbeits- und Projektgruppen einrichten.

§ 7

Verwaltungseinheit / Geschäftsführung

- (1) Dem ZfL wird eine Verwaltungseinheit zugeordnet.
- (2) Die Leitung des ZfL wird von einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/Geschäftsführerin unterstützt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Zentrumsrat und dem Direktor/ der Direktorin eingesetzt. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Zentrums; er/sie ist Leiter/Leiterin der Verwaltungseinheit.

(3) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin ist zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel des ZfL.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Die Satzung vom 20.10.2004 tritt damit außer Kraft.

Durch den Rektor genehmigt am: